



DER BUNDESMINISTER
für UMWELT
DR. MARTIN BARTENSTEIN

GZ. 70 0502/103-Pr.2/95

A-1031 WIEN
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58
TELEFAX (0222) 713 88 90

Wien den 26. Juli 1995

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

XIX. GP-NR
1241/AB
1995 -08- 0 1

ZU

1213/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Keppelmüller und Genossen haben am 1. 6. 1995 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1213/J betreffend Umsetzung des UVP-Gesetzes gerichtet. Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit - in Kopie beigeschlossene Anfrage beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zur gegenständlichen Anfrage darf ich grundsätzlich folgendes festhalten:

Mit der Durchführung von UVP-Verfahren sind gemäß UVP-G entweder die Landesregierungen oder andere Bundesminister beauftragt. Diese haben mir gegenüber keine Berichtspflicht. Es kann daher nur auf einige Punkte der Fragen eingegangen werden.

Auf der Grundlage des UVP-Gesetzes wurde der Umweltrat eingerichtet, dem die vollzugszuständigen Organe gemäß § 25 Abs. 2 UVP-G berichtspflichtig sind.

- 2 -

ad 1

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G ist das Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit von der Landesregierung durchzuführen.

Der/die Projektwerber/in hat der Behörde mit dem Genehmigungsantrag eine Umweltverträglichkeitserklärung zu übermitteln. Diese Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) ist von der Behörde auch an das Bundesministerium für Umwelt zwecks Stellungnahme weiterzuleiten. Erst durch dieses Weiterleiten der UVE erfährt das Umweltressort von einem anhängigen Verfahren nach dem UVP-G.

Bis dato (Stand 29.6.1995) wurde dem Bundesministerium für Umwelt **eine** Umweltverträglichkeitserklärung übermittelt. Es handelt sich hier um das Vorhaben **"Güterzugsumfahrung St. Pölten"** als Teilprojekt im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich St. Pölten zu einer Hochleistungsstrecke. Projektwerber ist die HL-AG.

Weiters ist bekannt, daß zu einigen Projekten zur Abklärung des Untersuchungsrahmens Vorverfahren gemäß § 4 UVP-G eingeleitet wurden. Diese Vorverfahren laufen ebenfalls bei den Landesregierungen bzw. bei den betreffenden Bundesministerien. Die meinem Ressort bekannten laufenden Vorverfahren sind aus beiliegender Aufstellung ersichtlich.

ad 2, 3 und 5

Grundsätzlich obliegt es den Ländern, innerhalb der Landesregierungen Zuständigkeiten festzulegen.

Bereits im November 1993 wurden die Länder seitens meines Ressorts aufgefordert, organisatorische und administrative Maßnahmen zur Vollziehung des UVP-Gesetzes bekanntzugeben. Nicht alle Länder sind dem Ersuchen nachgekommen. Aus dem zwischen Bund und Ländern bestehenden UVP-Arbeitskreis (siehe

- 3 -

Antwort zu Frage 7) vorliegenden Informationen wurden in den Ländern keine eigenen UVP-Behörden geschaffen. Es ist entweder **eine** bestehende Abteilung mit der Durchführung von UVP-Verfahren betraut oder es sind **verschiedene Abteilungen**, abhängig vom Anlagentyp, zuständig.

Derzeit liegen meinem Ressort folgende Informationen vor:

1. Burgenland:

Hier wurde noch keine Abteilung explizit für zuständig erklärt. Allgemein zuständig für die Umweltkoordination ist die Landesamtsdirektion.

2. Kärnten:

Zuständig ist ein Referat in der Abteilung für Wasserrecht 8 W.

3. Niederösterreich:

Zuständig ist die Abteilung Rechtliche Angelegenheiten des Umweltschutzes R 4.

4. Oberösterreich:

Zuständig ist die Umweltrechtsabteilung.

5. Salzburg:

Allgemein zuständig ist die Abteilung Umweltschutz. Für die leitende Durchführung der einzelnen Verfahren sind die jeweiligen Fachabteilungen zuständig.

6. Steiermark:

Zuständig sind, je nach Anlagentyp, die entsprechenden Fachabteilungen.

7. Tirol:

Zuständig ist die Abteilung Umweltschutz.

8. Vorarlberg:

Die derzeitigen Zuständigkeiten für die Anlagentypen werden beibehalten. Für die UVP-Verfahrensführung wird eine Projektgruppe aus dem Vorstand der Abteilung Umweltschutz, dem Leiter des Umweltinstitutes und dem Vorstand des jeweils wichtigsten Genehmigungsverfahrens gebildet.

9. Wien:

Zuständig ist die MA 22, Umweltschutz.

ad 4 und 6

Gemäß § 39 Abs. 1 UVP-G ist die zuständige Behörde zur Durchführung des Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, einschließlich des Feststellungsverfahrens gem § 3 Abs. 6, des konzentrierten Genehmigungsverfahrens bei UVP-pflichtigen Vorhaben und der Nachkontrolle gem. § 21 die **Landesregierung**. Sie ist somit die "UVP-Behörde". Dem Bundesministerium für Umwelt liegen über die Schaffung zusätzlicher Planstellen in den einzelnen Landesregierungen zur Durchführung von UVP-Verfahren keine genauen Informationen vor. Es kann daher keine Beurteilung abgegeben werden, ob ausreichend Vorsorge getroffen worden ist. Generell ist zu bemerken, daß eine Verstärkung der Vollzugsbehörden im Umweltbereich erforderlich ist.

ad 7

In Zusammenarbeit mit den Ländern wurde 1994 ein **Arbeitskreis** zum Thema UVP eingerichtet, der sowohl rechtliche als auch fachliche Fragen im Zusammenhang mit der Vollziehung des

- 5 -

UVP-G erörtert. Im Rahmen des Arbeitskreises findet ein Informationsaustausch über laufende oder zu erwartende Verfahren sowie zu Literatur, Seminaren oder Veranstaltungen und unterstützenden Unterlagen (z.B. der EU oder anderer Staaten) statt. Eine Untergruppe des Arbeitskreises wird die ersten UVP-Verfahren projektbegleitend betreuen.

Im Juni 1994 wurde vom Umweltbundesamt ein in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium und den Ländern erarbeiteter **UVE-Leitfaden** als Information zum UVP-G und zur Erstellung der Umweltverträglichkeitserklärung publiziert. Weiters wurde von meinem Ressort eine Informationsbroschüre herausgegeben und ein Informationsvideo produziert.

Die wichtigsten im Rahmen des Arbeitskreises diskutierten oder sonst an das Umweltministerium herangetragenen Rechtsfragen finden Eingang in ein **Rundschreiben zum UVP-G**, das nach gründlicher Begutachtung und Diskussion im Sommer 1995 als Serviceleistung und Richtschnur für die Vollziehung herausgegeben wird.

Von meinem Ressort wurden zahlreiche ein- und mehrtägige **Schulungsveranstaltungen** zum UVP-G in den Ländern durchgeführt und auch ein zweitägiges Seminar zum Thema "Praktische Erfahrungen mit der UVP in Deutschland, der Schweiz und den Niederlanden" organisiert, um den vollziehenden Landesbeamten einen Erfahrungsaustausch mit ausländischen Kollegen zu ermöglichen.

Im Rahmen der beim Umweltbundesamt eingerichteten UVP-Dokumentation werden weiters in- und ausländische Beispiele und Unterlagen zur UVP gesammelt und den vollziehenden Behörden auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

ad 8

Die Durchführung von Verwaltungsverfahren mit einer großen Anzahl von Parteien und Beteiligten sollte erleichtert werden. Es sollten verfahrenstechnische Regelungen geschaffen

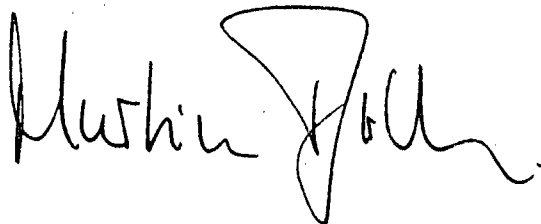
- 6 -

werden, die eine **effiziente und ökonomische Durchführung** von Massenverfahren unter Wahrung erreichter Rechtsschutzstandards ohne Einschränkungen der bestehenden Parteistellungen ermöglichen.

Angestrebt werden sollten verfahrensökonomische Bestimmungen, die die Verwendung moderner Massenkommunikations- und Büroautomatisationsmittel ermöglichen und die administrativen Belastungen der Behörde verringern. Weiters wären bessere Regelungen zur Verhandlungsabwicklung notwendig.

ad 9

Das Hochleistungsstreckenprojekt "Güterzugumfahrung St. Pölten" wird nach dem meinem Ressort vorliegenden Zeitplan des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr als zuständige UVP-Behörde, voraussichtlich im **Oktober 1996** abgeschlossen werden.



BEILAGE

Beilage zur p A-1213/J

Zeitplan zu UVPs (Stand 7/95)						
Nr. gem. UVP-G	Vorhaben	Projektwerber	UVP-Behörde	Projektbeschreibung	UVE-Konzept eingelangt beim BMU	UVE eingelangt beim BMU
1	MVA-Trieben	EbM	Stmk.	Drehrohrofenanlage zur thermischen Verwertung von gefährlichen Abfällen nach ÖNORM S 2101	Okt 94	
4	therm. Abfallverwertung Zistersdorf	ASA	NO	Anlage zur thermischen Verwertung von Restmüll und Klärschlamm. Die Kapazität der Anlage soll 120000t/a für feste Abfälle und 10000t/a für Klärschlamm betragen.	Mär 95	
5	Deponie Sitzenberg-Reidling	Sitzenberg-Reidling Deponieerrichtungs- und -betriebs ges.m.b.H.	NO	Im Gemeindegebiet von Sitzenberg-Reidling soll am Standort "Einödgraben" zwecks Sanierung von Altlasten (Eluatklasse III) und Folgebetrieb eine Deponie errichtet werden. Das geplante Deponievolumen beträgt 400000m ³ . Betriebsdauer: 10-12 Jahre	Jan 95	Vorhaben wurde aufgrund von Untersuchungsergebnissen zum Standort im Zuge der Erstellung der UVE zurückgezogen
5	Deponie Arnoldstein	AWV Villach	K	Deponie für das Entsorgungsgebiet des Abfallwirtschaftsverbandes Villach (140000 EW) mit einem erforderl. Deponievolumen von 50000-60000t/a. Für eine Betriebszeit von 20-30 Jahren wird ein Deponievolumen von ca. 1Million m ³ angenommen.	Mär 95	

6	Deponie Raxendorf	Malaschofsky Ges.m.b.H	NO	Ein bestehendes Steinbruchareal soll als Deponie für Erdaushub und Bauschutt genutzt werden. Das voraussichtliche Schüttvolumen beträgt 950000m³	Mär 95	
§ 24	Güterzug- umfahrung St. Pölten	HL-AG	BMöVV	Teilprojekt im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich Wien- St.Pölten zu einer Hochleistungsstrecke	Aug 94	Mai 95
§24	HL-Strecke Wien-St. Pölten	HL-AG	BMöVV	Neubaustrecke im Zuge des Ausbaus der Westbahnachse im Bereich Wien- St.Pölten zu einer Hochleistungsstrecke	Jul 95	

BEILAGE

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachfolgende Anfrage, um zu überprüfen, inwieweit die Vorbereitungen für das UVP-Gesetz in der Verwaltung umgesetzt worden sind.

Anfrage:

1. Wieviele UVP-Verfahren wurden bisher eingeleitet?
2. Welche administrativen Voraussetzungen zur Umsetzung des UVP-Gesetzes wurden in den einzelnen Bundesländern getroffen (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
3. Wie wurden die Zuständigkeiten in den jeweiligen Ländern geregelt?
4. Gibt es Bundesländer, die eine eigene UVP-Behörde geschaffen haben? Wenn ja, mit wievielen Planstellen wurden diese Behörden ausgestattet?
5. In welchen Ländern gibt es zwar keine eigene UVP-Behörde, sehr wohl aber eindeutige Zuständigkeiten für die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen beispielsweise in einer Abteilung des Amtes der Landesregierung?
6. Ist Ihrer Meinung nach ausreichend Vorsorge getroffen worden, um die UVP administrativ zu bewältigen?
7. Welche Maßnahmen wurden dazu von Ihrem Ressort gesetzt?
8. Welche verfahrensgesetzlichen Voraussetzungen müssen Ihrer Meinung nach geändert werden, um den Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren administrativ zu erleichtern?
9. Wann erwarten Sie den Abschluß des ersten kompletten UVP-Verfahrens - zumindest in der ersten Instanz?